



ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Steinbach am Attersee

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für ein Reihengrab ist im Anlassfall einer Bestattung eine einmalige Gebühr für Einzelgräber in Höhe von € 120,00 bzw. für Doppelgräber in Höhe von € 150,00 zu entrichten. Beim Ersterwerb eines Urnengrabes wird eine einmalige Gebühr von € 100,00 eingehoben.

Des Weiteren ist die Nachlösegebühr für die Dauer von 10 Jahren zu entrichten:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) Reihengräber | € 120,00 |
| b) Urnengräber | € 100,00 |

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 10 Jahren:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) Reihengräber | € 120,00 |
| b) Urnengräber | € 100,00 |

3. Die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühren für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

7. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

8. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 15,00 zu entrichten.

9. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendienordnung zu entnehmen.

FA-Obmann Hannes Schweiger

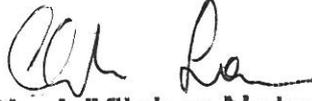
Pfarrprov. Mag. Janusz Taba

PGR-Obmann Gottfried Zopf

BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 2667 / 2014 LINZ, AM 23. MRZ. 2015
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT


Bischöflicher Notar




Generalsekretär